

4. Bündelausschreibung Erdgas 2026-2028

- Dynamisches Beschaffungssystem -

nach §§ 22ff VgV

Das dynamische Beschaffungssystem ist eine Verfahrensart im Oberschwellenbereich und wird in §§ 22ff der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) geregelt. Im Gegensatz zum offenen Verfahren gliedert sich das dynamische Beschaffungssystem in zwei Stufen (ähnlich wie ein nichtoffenes Verfahren). Die Eignungs- und Angebotsprüfung erfolgen somit nicht mehr parallel, sondern in zwei Verfahrensschritten, die nacheinander zu durchlaufen sind.

1. Aufforderung zur Teilnahme (vergleichbar mit einem Teilnahmewettbewerb)

Im ersten Schritt wird EU-weit bekanntgegeben, dass ein dynamisches Beschaffungssystem genutzt und zur Teilnahme aufgefordert wird.

Innerhalb der Bekanntmachung werden grundlegende Angaben zur zu beschaffenden Leistung, Zweck und allgemeine Rahmenbedingungen angegeben. Zudem muss angegeben werden, welche Eignungsanforderungen an die potentiellen Bewerber gestellt werden.

Nach Eingang der Bewerbungen (Teilnahmeanträge) ist zunächst die Bieterreignung anhand der in der Vergabebekanntmachung veröffentlichten Eignungskriterien zu prüfen.

Erfüllt ein Bewerber alle Eignungsanforderungen, wird er in den Pool der geeigneten Unternehmen aufgenommen und erhält die Möglichkeit, bei Einzelabfragen ein Angebot abzugeben. Die Möglichkeit zur Aufnahme in den Bieterpool ist während der gesamten Laufzeit des Systems möglich.

2. Angebotsphase

Die Angebotsaufforderung erfolgt in einem gesonderten Schritt im Rahmen von Einzelwettbewerben. Vor dem Hintergrund der anstehenden Bündelausschreibung können die einzelnen Fachlose (nach Art der Leistung, z. B. **Normalstrom/Ökostrom** oder Terminmarkt/Spotmarkt u. a. m.) oder Mengenlose (z. B. regionale Differenzierung) nach und nach auf dem elektronischen Marktplatz offeriert werden. Die geeigneten Unternehmen im Bewerberpool erhalten eine Benachrichtigung über die Veröffentlichung und können sodann ein Angebot auf der Vergabepattform zum jeweiligen Los einreichen. Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote anhand der ausgelobten Zuschlagskriterien.

Das Dynamische Beschaffungssystem (DBS) im Vergleich zum offenen Verfahren:

	Offenes Verfahren	Dynamisches Beschaffungssystem	
Merkmale	Teilnehmende	Die Durchführung einer Bündelausschreibung im Rahmen eines offenen Verfahrens bindet die Teilnehmenden frühzeitig in ihren Entscheidungsprozess. Eine nachträgliche Erweiterung des Teilnehmerkreises ist im laufenden Vergabeprozess nicht mehr möglich.	Auch hier sind die Teilnehmenden an ihre Entscheidung, an der Bündelausschreibung teilnehmen zu wollen, gebunden. Jedoch ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, den Teilnehmerkreis auch nachträglich noch zu erweitern.
	Bekanntmachung	Vor Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung müssen alle projektbezogenen Fragen geklärt und die Vergabestrategie festgelegt worden sein. Die Vergabeunterlagen, bestehend aus der Leistungsbeschreibung, den Vertrags- und Bewerbungsbedingungen sowie den sonstigen Vergabeunterlagen, müssen bereits in finalisierter Form in das Vergabeportal hochgeladen worden sein.	a) In der ersten Stufe - <u>Bekanntmachung Teilnahmewettbewerb</u> - genügt eine eher allgemein gehaltene Beschreibung bzgl. des voraussichtlichen Beschaffungsbedarfs. Die konkrete Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses kann auch nach der Durchführung des Teilnahmewettbewerbs erfolgen. b) Erst im Rahmen der <u>Aufforderung zur Angebotsabgabe</u> müssen alle offenen Punkte geklärt und die Vergabeunterlagen in finaler Form vorliegen.
	Laufzeit	Mit der Zuschlagserteilung ist das Vergabeverfahren beendet. Eine Verfahrenswiederholung ist nicht möglich. Sämtliche Verfahrensschritte sind bei einer Neuausschreibung wieder vollumfänglich zu durchlaufen.	Über das DBS können mehrere, sogar auf Jahre verteilte, Einzelvergaben durchgeführt werden. Der Auftraggeber entscheidet über die Laufzeit des DBS, meist sind das 3 bis 5 Jahre. Eine maximale Laufzeit gibt die VgV nicht vor.
	Prüfaufwand	Neben der fachlichen und preislichen Prüfung muss die Eignung der Bieter geprüft werden. Daher ist der Prüfaufwand i. d. R. aufwändiger und der Zeitraum länger.	Die Eignungsprüfung entfällt. Der Prüfaufwand ist geringer und die Prüfungszeit kürzer.
Fristen	„Teilnahmewettbewerb“	Entfällt	Min. 30 Kalendertage
	Angebotsphase	Min. 30 Kalendertage	Min. 10 Kalendertage
	Zuschlags- und Bindefristen	Die Fristen müssen auskömmlich, aber auch für die Bieter angemessen sein. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe gibt es nicht.	Die Fristen müssen auskömmlich, aber auch für die Bieter angemessen sein. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe gibt es nicht.
Fazit	Flexibilität	Die Regelungen zur Durchführung eines offenen Verfahrens sind starr und unterbinden eine flexible Ausrichtung der Vergabestrategie. Ist die Bekanntmachung einmal veröffentlicht, ist eine Kursänderung im laufenden Verfahren nur unter hohen formellen Anforderungen möglich.	Das DBS verschafft dem Auftraggeber eine hohe Flexibilität in den verschiedensten Verfahrensstufen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die verkürzte Angebotsfrist von 10 Kalendertagen, innerhalb der eine Angebotsabgabe zu erfolgen hat. Im Falle einer erfolglosen Ausschreibung (keine oder keine wirtschaftlichen Angebote) kann sehr kurzfristig eine erneute Einzelvergabe mit geänderten Rahmenbedingungen (Loszuschnitt, Mengen, Teilnehmende) vorgenommen werden.
	Praktische Umsetzung	Das offene Verfahren ist ein Regelverfahren in der VgV und dadurch bei Auftraggebern und Auftragnehmern bekannt.	In der Vergabepaxis beginnt sich das DBS zu etablieren. Allerdings ist das DBS bisher noch nicht auf allen Vergabeplattformen technisch umgesetzt und verfügbar. Daher gibt es aber nur sehr wenige bekannte Verfahren. Für die kommenden Bündelausschreibungen des GStB steht das Dynamische Beschaffungssystem aber bereits zur Verfügung, es wurde im Zuge der letzten Bündelausschreibung in 2024 eingerichtet.

4. Bündelausschreibung Erdgas 2026-2028

- Merkblatt Bioerdgas -

1. Allgemeines und Grundsätze

- Aufgrund besonderer Anforderungen, z.B. aus dem Gebäudeenergiegesetz, besteht im Einzelfall Bedarf und Nachfrage nach Erdgas, dem ein Mindestanteil an Gas aus biogener Quelle beigemischt ist (sog. Biogas aus Biogasanlagen, in der Regel Methan). Dieses **Gasgemisch** wird als **Bioerdgas** bezeichnet.
- Daher wird auch in dieser Ausschreibung wieder ein **Bioerdgas-Los** gebildet. Es beinhaltet die Lieferung von **Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas**.
- Sollte im Einzelfall Bedarf nach der Lieferung von Erdgas mit einem höheren Mindestanteil an Biogas bestehen, bitten wir das zeitnah an unseren Dienstleister switch.on mitzuteilen über daten@switch-on.de. Hier ist dann je nach Nachfrage zu entscheiden, wie aus diesem Bedarf Lose gebildet werden können.

2. Besondere Anforderungen an den Biogas-Anteil und an die Zertifizierung

- Als **Biogas** wird definiert jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne von § 2 und § 3 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) gewonnen wird.
- Solches Biogas („Biomethan“) oder sonstige gasförmige Biomasse kann nach einer entsprechenden Aufbereitung **in das Erdgasnetz eingespeist** werden. Das danach aus einem Gasnetz entnommene Gas **gilt dann als Bioerdgas** (oft auch als Biomethan bezeichnet), wenn und soweit der geforderte Mindestanteil bezogen auf die Gesamtmenge des entnommenen Bioerdgases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Bioerdgases von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind, die den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen genügen.
- Das Bioerdgas erfüllt zusätzlich die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz GEG) vom 8. August 2020 in der seit 1.1.2024 geltenden Fassung.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Biogas zu erfolgen, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Biogas muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Lieferant von Bioerdgas hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an das gelieferte Biogas unaufgefordert zu erbringen. Die Zertifizierung muss durch

eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

3. Mehrkosten für Bioerdgas

- Wie jedes Erdgas unterliegt der Marktpreis auch von Bioerdgas grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage).
- **Biogas** ist aber bereits in der Herstellung bzw. wegen der erforderlichen Zertifizierung **in aller Regel teurer als fossiles Erdgas**. Diese Preisrelationen unterliegen ständigen Veränderungen; dies vor allem wegen der marktbedingten Schwankungen nicht nur beim Preis für fossiles Erdgas, sondern auch bei den Substratpreisen und sonstiger Kosten für die Herstellung von Biogas.
- In jüngster Zeit sind die vom **Markt** geforderten Aufschläge für Bioerdgas **sehr volatil** geworden, so dass eine Abschätzung bzw. Prognose der tatsächlichen Lieferkosten aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation faktisch nicht möglich ist.
- **Aktuell** sind für Bioerdgas mit einem 10%-igen Biogasanteil **Aufschläge** von ca. 0,5 ct/kWh (netto) zu erwarten.
- Allerdings in den letzten Jahren die **Verfügbarkeit** von Bioerdgas **eingeschränkt**, so dass es für Bioerdgaslose **teilweise keine Angebote** gab.

4. Bündelausschreibung Erdgas 2026-2028 - Merkblatt Datenerfassung -

NEU: Die Erfassung der Abnahmestellen erfolgt künftig nicht mehr über den Versand von Excel-Listen (Kontrolllisten), sondern über die neue online-Plattform

TEA (Tool für Energieausschreibungen).

Sie wurde eigens zu diesem Zweck bei switch.on geschaffen.

Dieses Merkblatt richtet sich an die Verwaltungsstellen aller Teilnehmer an dieser BA.

Mit der gesamten **Abwicklung** der Datenerfassung ist die **Firma switch.on** beauftragt. Dort steht **Herr Carsten Michael** für alle Fragen rund um die Datenerfassung zur Verfügung unter der E-Mail-Adresse

daten@switch-on.de

sowie **telefonisch unter 05242 18215 84.**

Der Versand der **Zugangsdaten für TEA** ist für den Zeitraum 14.-17. April 2025 vorgesehen.

Um Sie über dieses neue Verfahren zu informieren, Sie mit dem neuen Tool vertraut zu machen und Ihre Fragen zu beantworten, bietet switch.on **Online-Schulungstermine/Workshops** an. Die genauen Termine sowie die Links zur Teilnahme erhalten Sie zusammen mit den Zugangsdaten.

A. Bestandskunden

Wenn Sie an einer der Bündelausschreibungen in den Jahren 2021 bis 2023 teilgenommen haben, erhält switch.on Ihre Abnahmestellendaten von Ihrem jetzigen Lieferanten. Diese Daten pflegt switch.on ein und stellt sie den Verwaltungsstellen anschließend **über das neue Tool TEA zur Kontrolle und ggf. Anpassung und zur finalen Freigabe** bereit. Das verspricht eine erhebliche Erleichterung des gesamten Prozesses. Im Zuge dieses Datenabgleichs wird auch nochmals bestätigt, für welche Abnahmestellen Bioerdgas beschafft werden soll.

Wichtige Bitte vorab: Sollten Sie planen, zusammen die Prüfung der Verbrauchsstellen mit Kolleginnen oder Kollegen zu teilen, benötigen wir vorab folgende Informationen, damit auch diese Personen Zugang zum TEA erhalten:

- Name
- E-Mail-Adresse
- Verwaltungsstelle (bei Ortsgemeinden die VG-Verwaltung)
- Teilnehmer, für den die Prüfung übernommen wird

B. Erstteilnehmer

Alle nachfolgenden Hinweise gelten nur für Neu-Teilnehmer, also solche, die nicht bereits an einer der Bündelausschreibungen in den Jahren 2021 bis 2023 teilgenommen haben.

Für Erstteilnehmer erhalten wir in der Regel keine Daten von Ihrem bisherigen Lieferanten, so dass wir den Datenstamm erst anlegen müssen. Dazu benötigen wir die **nachfolgend unter Nr. 1. bis 3. gelisteten Daten und Unterlagen** über die einzelnen Abnahmestellen bzw. – soweit vorhanden – Einspeiseanlagen und -punkte.

Die **Kontrolle, ggf. Anpassung und finale Freigabe** der Daten über das Tool TEA erfolgt analog zu den Bestandskunden, siehe oben.

Soweit die Zusendung von Jahresrechnungen bzw. Verträgen gefordert ist, senden Sie diese bitte **immer vollständig und mit allen Seiten** zu.

Diese Unterlagen senden Sie bitte **ausschließlich in digitaler Form** (eingescannt als pdf oder Bilddatei) und mit **eindeutigen Dateinamen** (im Klartext) versehen direkt an switch.on über die o. g. **E-Mail-Adresse**: daten@switch-on.de

1. Abnahmestellen ohne Leistungsmessung (Tarifabnahmestellen)

Hierunter fallen alle Abnahmestellen ohne Leistungsmessung, die nach einem „Allgemeinen Tarif“ abgerechnet werden.

Benötigte Unterlagen und Angaben jeweils für jede Abnahmestelle:

- Die **letzte** vorliegende **vollständige Jahresrechnung** mit folgenden Angaben
 - Kundennummer und – soweit vorhanden – internes Rechnungskennzeichen
 - Bezeichnung der Abnahmestelle und Zählernummer
 - Gemessener Erdgasbezug **in kWh** (nicht in m³)
 - Kosten für die Netznutzung

2. Abnahmestellen mit Leistungsmessung (Sonderverträge)

Hierunter fallen alle Abnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM) in Nieder- und Mitteldruck, für die Sondertarife vereinbart sind.

Benötigte Unterlagen und Angaben jeweils für jede Abnahmestelle:

- Alle **12 monatlichen vollständigen Einzelrechnungen** des Jahres 2025 (alternativ auch 2024) mit folgenden Angaben:
 - Kundennummer und - soweit vorhanden - internes Rechnungskennzeichen
 - Bezeichnung der Abnahmestelle und Zählernummer
 - Monatshöchstleistung in kWh/h
 - Gemessener Erdgasbezug **in kWh** (nicht in m³)
 - Kosten für die Netznutzung

3. Mit Erdgas betriebene Blockheizkraftwerke BHKW

Benötigte Unterlagen und Angaben jeweils für jede BHKW:

- Anzahl und elektrische Nennleistung je BHKW-Modul
- Standort des BHKW (Adresse, ggf. weiter spezifiziert)
- Nachweise über die erzeugte Strommenge im Jahr 2024(möglichst Monatswerte).

4. Zusätzliche Wärmeerzeuger

Hierzu gehören die Wärmeerzeuger, die zusätzlich an einer Abnahmestelle für Erdgas betrieben werden, wie z.B. Solarthermie-Anlagen, Pelletheizungen Ölbrenner, Wärmepumpen)

Benötigte Unterlagen und Angaben jeweils für jeden Wärmeerzeuger:

- Energieverbrauch in kWh (Jahressumme)